

Vereinsstatuten UniGärten Basel

Revidierte Version 11. April 2016

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen UniGärten besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der gemeinnützige Verein UniGärten:

- ermöglicht seinen Mitgliedern das gemeinsame Bewirtschaften von Landflächen, fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch bezüglich Hortikultur,
- leistet einen Beitrag zur Selbstversorgung seiner Mitglieder,
- bietet eine Plattform zur Bewusstseinsförderung hinsichtlich Kultivierung, Verarbeitung und Konsum von Naturprodukten,
- sieht sich der lokalen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit verpflichtet zum Erhalt und zur Förderung der Natur, der Biodiversität und der Menschen hier und anderswo,
- ist politisch und konfessionell ungebunden, ist nicht gewinnorientiert.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins UniGärten können Angehörige oder ehemalige Angehörige der Universität Basel werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen, diese zu fördern bereit sind und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erlangt durch Ausfüllen und Unterzeichnen eines Mitgliedschaftsformulars und durch aktive Teilnahme am Vereinsleben.

Art 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall
- Auflösung des Vereins

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes erfolgen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Jahr sind zu erfüllen. Sämtliche ausgeliehenen Gegenstände (z. B. Schlüssel, Werkzeug) aus den Besitztümern des Vereines müssen zurückgegeben werden.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder können jederzeit ohne Grundangabe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- Seine Meinung frei zu äussern und aktiv in Arbeitsgruppen mitzuwirken.
- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen.
- Seine Stimme bei Wahlen frei abzugeben.
- Jeweils eine Stimme bei Abstimmungen an der Mitgliederversammlung abzugeben.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören insbesondere:

- Der Einsatz zugunsten der Umsetzung von Ziel und Zweck des Vereins.
- Die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

III MITTEL

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr an der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder können einen schriftlichen Antrag auf Reduktion des Mitgliederbeitrages an den Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet über diese Reduktion.

Art. 10 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen und Erträge aus den Aktivitäten des Vereins
- Zuwendungen
- Subventionen durch die Universität Basel
- Zinsen auf das Vereinsvermögen
- Sonstige dem Verein für die Erfüllung seines Zwecks zufließende Mittel

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Mehrheit des Vorstands für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel aller Aktivmitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt. Sie ist innert 30 Tagen nach Eingang eines gültigen Antrags einzuberufen.

Art. 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Genehmigung des Budgets
- Behandlung von traktandierten Anträgen der Mitglieder und des Vorstands
- Behandlung von nicht traktandierten Geschäften, falls die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt. Ansonsten wird der Antrag an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.
- Genehmigung der Statuten und Beschlussfassung zu traktandierten Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung über Vereinigungen mit anderen Körperschaften
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeitrags

Art. 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich, zusammen mit der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes an der Mitgliederversammlung anwesende Aktivmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst ausser bei Statutenänderungen und Vereinsauflösung. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Änderung der Statuten muss im Voraus traktandiert gewesen sein und erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens Dreiviertel aller Stimmberechtigten und eine Zweidrittelmehrheit. Wird dies nicht erreicht, entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens den folgenden Ämtern:

- Präsident/in
- Co- oder Vizepräsident/in
- Kassierer/in

Art. 18 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Befugnisse des Vorstands

- Der Vorstand ist das koordinierende Organ des Vereins. Er führt die Vereinsangelegenheiten selbständig, soweit er diese nicht an Arbeitsgruppen delegiert.
- Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

- Verabschiedung von Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung
- Genehmigung von Anschaffungen des Vereins, welche den budgetierten Betrag übersteigen.

Art. 20 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der/die Präsident/in fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Art. 21 Unterschrift

Bei Rechtsangelegenheiten zeichnet der Vorstand kollektiv zu zweien mit dem/der Präsidenten/in.

Art. 22 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung ernennt für die Dauer eines Vereinsjahres eine/n Rechnungsrevisor/in, welche/r die Buchführung kontrolliert

Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Auflösung / Liquidation

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf eine oder mehrere einem ähnlichen Zweck dienende, gemeinnützige Organisationen überwiesen. Die Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Die Liquidation des Vereins wird durch eine vom Vorstand gewählte Kommission unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen ZGB besorgt.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. Mai 2011 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Oktober 2011 und an der Mitgliederversammlung vom 11. April 2016 zur vorliegenden Fassung revidiert.

Basel, 11. April 2016

Der/die Präsident/in:

Zweites Vorstandsmitglied: